

gleichen auf die angefangenen Reportoria mit fairs complet, vollbracht
und continuirt werden.

Zum fünften, sollen fünften alle mit jure Briefen, in gegen:
wertigkeit der partei, begriffen und inbräunt, auch jenen widerstand
eines und zum andern hingelassen, ob es ihnen gefallen mag, und der abhand-
lung gunges oder nicht geschickten. Und also dann mit allen jenen willien
quorum interest ins Protocolle eingeschrieben, und voran der partei, ob sie es
begreifen und dem h. R. R. Minister in laubens haben werden, abgeschrieben
mitgeschicket werden.

Zum sechsten, ist des Raths beschluß, das nachmals oben gunges des h.
R. R. Ministers, dann Schrift im Stadtbuch, angesetzt, noch nicht ab-
geschrieben oder extract gemacht worden, in gleiches auch demnach dem
Schrift vorkommt, auf gegeben und publicirt werden.

Also hat ein Rath weiter geschicket, das nach dem geschickten und nach
wirkung willen, alle und jede Schriften, so sein Decretis oder Leedbriefe,
Volmechte oder Vidimus, abgeschrieben, Sentenzen, Laßbriefe, Rückbriefe,
Appellation und Apostols Jodel, und dergleichen sein sollen, so mit des R.
R. R. ungeschicket vorkommen werden. Also bald aber die der Disziplin, in ge-
genwart des h. R. R. Ministers, mit der gegenwart der, auf dem ständ-
lich registriert, angesetzt, und gleichformigen bei der Contzley
inno geschicket, mit vorkommen des Satans und nachmals eingetraget
sollen werden. Dergleichen sol auch die geübte von dergleichen und händ-
schen, auf dem eingeschrieben, also bald in gegenwart des R. R. R. und der
parteie eingetraget und angesetzt werden.

Zum siebenden, sol in allerley handlungen, bevor aber in dergleichen
dingen der offenen Testamenten, Eiden, Eide bedeutung, Fessionen
und dergleichen prejudicial und geschickten sein, besonders gunges hingelassen:
Die